

Stadt Bottrop • Amt 68 • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Schmidt Consulting GmbH
• Z. H. Frau Schmidt
Habichtweg 28
46244 Bottrop

Umweltamt Der Oberbürgermeister
Umweltamt (-68/2-)
Untere Abfallwirtschafts-
behörde
Ernst-Wilczok-Platz 2
46236 Bottrop

Internet: www.bottrop.de

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 11

Telefon: 0 20 41 / 70 36 95

Fax: 0 20 41 / 70 31 16

E-Mail: [frank.grosse-
buening@bottrop.de](mailto:frank.grosse-buening@bottrop.de)

Auskunft erteilt: Herr Große-Büning

Aktenzeichen: 68/99.99-1

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 25.07.2008

Abfallwirtschaft

Antrag auf Änderung einer Genehmigung zum Vermitteln von Abfallverbringungen gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

1. Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.12.2007, Aktenzeichen: 52.7.1.5-101
2. Ihr Antrag vom 07.03.2008

- Genehmigungsbescheid -

Sehr geehrte Frau Schmidt,

Bezug nehmend auf Ihren o. g. Antrag bestätige ich Ihnen hiermit die Umfirmierung Ihrer Firma im Rahmen der o. g. Genehmigung und erteile Ihnen als zuständige Behörde gemäß § 38 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NW. 74) -in der zur Zeit gültigen Fassung- diesen neuen Genehmigungsbescheid zum Vermitteln von Abfallverbringungen gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) -in der zur Zeit gültigen Fassung-, der den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.12.2007 ersetzt.

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08.30 – 12.30 Uhr
und

Mo., Di., Do., Fr. 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop, BLZ 424 512 20, Kto-Nr. 12 971

Postbank Essen, BLZ 360 100 43, Kto-Nr. 178 70-430

Volksbank Kirchhellen eG, BLZ 424 614 35, Kto-Nr. 5 200 007 000

Haltestelle des

öffentl. Nahverkehrs:

ZOB Berliner Platz

Alle Linien

Umfang der Genehmigung

Abfallarten

Die Genehmigung umfasst die in der Anlage aufgeführten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S 3379) -in der zur Zeit gültigen Fassung-.

Geltungsbereich

Die Genehmigung beinhaltet das Vermitteln von:

- inländischen Abfallverbringungen zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung;
- grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung.

Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist:

- Vera Schmidt, geb.: 26.09.1961

Die Genehmigung ergeht unter Beachtung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

Auflagen und Bedingungen

1. Diese Genehmigung gilt bis zum **06.03.2010**.
2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
3. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
4. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit durch den Bescheid abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
5. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z. B. Wechsel des Firmeninhabers oder der verantwortlichen Personen) machen eine erneute Antragstellung erforderlich.

Hinweise

1. Die Genehmigung kann, insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben oder dem Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330a Strafgesetzbuch [StGB], § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

2. Bei der Vermittlung von Abfallverbringungen hat der Genehmigungsinhaber die Zulässigkeit der Verbringung unter dem Aspekt zu prüfen,
 - o dass bezüglich überlassungspflichtiger Abfälle nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das jeweils gültige Ortsrecht zu beachten ist und
 - o dass nach Landesrecht festgesetzte Andienungs- und Überlassungspflichten eingehalten werden.

Maklernummer

Die Maklernummer lautet: E512M0101

Gebührenbescheid

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Verwaltungsgebühr wird erhoben aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), des § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.24 des Allgemeinen Gebührentarifs und in Verbindung mit der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.11.2001 – IV – 4 – 116.6/884 – 21797 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Gebühr für die Umfirmierung Ihrer Firma wird hiermit auf

125,00 Euro

(in Worten: einhundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr ist bis zum **12.08.2008** unter Angabe der **Buchungsstelle 070154897-600** und des **Aktenzeichens 68/99.99.1** auf eines der Konten der Stadt Bottrop einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Siehe: § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung

Sollten Ihnen Fehler oder Unrichtigkeiten in dem obigen Bescheid auffallen, bitte ich Sie, sich rechtzeitig innerhalb der genannten Klagefrist an die o. g. Dienststelle zu wenden, damit diese ohne aufwändiges Klageverfahren die Fehler oder Unrichtigkeiten beheben kann. Eine Fristverlängerung ist mit dieser Möglichkeit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


(Stefan Beckmann)

Anlage

Anlage
zum Genehmigungsbescheid der Stadt Bottrop vom 25.07.2008
über die zugelassenen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-
Verordnung (AVV)

Aktenzeichen: 68/99.99-15

Nr.	Schlüssel	Abfallbezeichnung
1	05 01 17	Bitumen
2	06 13 03	Industrieruß
3	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
4	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
5	10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
6	10 02 10	Walzzunder
7	10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
8	10 02 99	Abfälle a. n. g.
9	10 03 02	Anodenschrott
10	10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitschmelze
11	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
12	10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
13	10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
14	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
15	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
16	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
17	15 01 03	Verpackungen aus Holz
18	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
19	16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
20	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
21	16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
22	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
23	17 02 01	Holz
24	17 02 02	Glas
25	17 04 05	Eisen und Stahl